

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der LEG Immobilien AG erklären, dass die LEG Immobilien AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Absatz 3 (Kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats), Ziffer 5.4.2 Satz 4 (Organfunktion von Aufsichtsratsmitgliedern bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens) und Ziffer 7.1.2 Satz 4 (Verkürzte Veröffentlichungsfristen des Kodex für Finanzberichte) entsprochen hat. Im Zeitraum seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zur Aufsichtsratssitzung am 23. April 2013 lag zudem eine Abweichung von den Empfehlungen nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 (Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) vor.

Mit Veröffentlichung des am 13. Mai 2013 neu gefassten Kodex im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 10. Juni 2013 ist die Neufassung des Kodex wirksam geworden. Vorstand und Aufsichtsrat der LEG Immobilien AG erklären, dass die LEG Immobilien AG den Empfehlungen des neu gefassten Kodex seit dem 10. Juni 2013 mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Absatz 3 (Kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats), Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 (Betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsgesamtvergütung), Ziffer 5.4.2 Satz 4 (Organfunktion von Aufsichtsratsmitgliedern bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens) und Ziffer 7.1.2 Satz 4 (Verkürzte Veröffentlichungsfristen des Kodex für Finanzberichte) entsprochen hat.

Vorstand und Aufsichtsrat der LEG Immobilien AG beabsichtigen ferner, den im neu gefassten Kodex enthaltenen Empfehlungen zukünftig – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen und zeitlich begrenzten Ausnahmen – vollumfänglich zu entsprechen. Bis zum 1. Januar 2014 wird den in Ziffer 3.8 Absatz 3 (Kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats) und Ziffer 5.4.2 Satz 4 (Organfunktion von Aufsichtsratsmitgliedern bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens) enthaltenen Empfehlungen nicht entsprochen; aufgrund der Umstellung der D&O-Versicherung zum 1. Januar 2014 und der

Niederlegung des Aufsichtsratsmandats von Herrn Dr. Scharpe bei der GSW Immobilien AG zum 31. Dezember 2013 wird nach dem Wirksamwerden dieser Änderungen den vorgenannten Empfehlungen des Kodex entsprochen.

Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex: Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats der LEG Immobilien AG

Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex empfiehlt die Vereinbarung eines Selbstbehalts, wenn die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat abgeschlossen hat. Dieser Selbstbehalt soll mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds betragen. Die D&O-Versicherung der LEG Immobilien AG sah für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor, da nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ein Selbstbehalt nicht zwingend notwendig ist, um die Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen. Mit Änderung der Versicherungsverträge, die zum 1. Januar 2014 wirksam wird, wurde jedoch mit Rücksicht auf eine entsprechende Erwartungshaltung des Kapitalmarkts ein dem Kodex genügender Selbstbehalt in den Verträgen zur D&O-Versicherung für die Aufsichtsräte eingeführt. Nach Wirksamwerden der Änderung der Versicherungsverträge zum 1. Januar 2014 wird die D&O-Versicherung für die Aufsichtsräte der Empfehlung von Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex entsprechen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 (Betragsmäßige Höchstgrenze der Vorstandsgesamtvergütung)

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex soll unter anderem die Vergütung des Vorstands insgesamt betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Bereits bei Abschluss der Vorstandsanstellungsverträge waren die Grundvergütung und die einzelnen variablen, erfolgsabhängigen Vergütungsteile betragsmäßig begrenzt. Nicht betragsmäßig begrenzt waren jedoch gewährte Nebenleistungen, wie insbesondere die Überlassung eines Dienstwagens. Sämtliche

Vorstandsanstellungsverträge wurden im Dezember 2013 dahingehend angepasst, dass auch die Nebenleistungen betragsmäßig begrenzt sind. Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 wird seither vollumfänglich entsprochen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex: Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem Vielfalt (*Diversity*) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat angesichts des Umstands, dass die LEG Immobilien AG erst seit dem 11. Januar 2013 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft besteht, solche Ziele erst in seiner Sitzung am 23. April 2013, insbesondere unter Beachtung von Vielfalt (*Diversity*), festgelegt, und entspricht seither der Empfehlung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex.

Ziffer 5.4.2 des Kodex: Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds im Aufsichtsrat eines wesentlichen Wettbewerbers

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben (Ziffer 5.4.2 des Kodex). Herr Dr. Scharpe war und ist Mitglied des Aufsichtsrats sowohl der LEG Immobilien AG wie auch derzeit noch bei der GSW Immobilien AG, Berlin. Die LEG Immobilien AG betrachtet die GSW Immobilien AG als große Wohnimmobiliengesellschaft als Wettbewerber. Unter Berücksichtigung zum einen des Umstands, dass sich die Aktivitäten beider Unternehmen geographisch derzeit nur geringfügig überschneiden, und zum anderen, dass Markt- und Branchenkenntnis für den Aufsichtsrat sehr wertvoll sind, sind Aufsichtsrat und Vorstand der Meinung, dass die Mitgliedschaft von Dr. Scharpe auch im Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG grundsätzlich keinen wesentlichen Interessenkonflikt birgt, sondern die Einbringung seiner Kenntnis und Erfahrung in den Aufsichtsrat im besten Interesse der LEG Immobilien AG ist. Überdies hat Herr Dr. Scharpe seinen Aufsichtsratssitz bei der GSW Immobilien AG mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 niedergelegt, so dass nach Wirksamwerden

der Niederlegung Übereinstimmung mit den Empfehlungen nach Ziffer 5.4.2 des Kodex bestehen wird.

Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex: Verkürzte Veröffentlichungsfristen des Kodex für Finanzberichte

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex sollen der Konzernabschluss der Gesellschaft binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die LEG Immobilien AG hat im Jahr 2013 den Konzernabschluss innerhalb der längeren gesetzlichen Fristen und die Zwischenberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht. Aufgrund interner Optimierungen konnten die Prozesse, unter Beachtung der für die Erstellung der Finanzberichte erforderlichen Sorgfalt, angepasst und beschleunigt werden, so dass Konzernabschlüsse und Zwischenberichte, die nach Abgabe dieser Entsprechenserklärung zu erstellen sind, innerhalb der von Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex vorgegebenen Fristen veröffentlicht werden.

Düsseldorf, im Dezember 2013

Vorstand und Aufsichtsrat der LEG Immobilien AG